

Landkreis Peine

Der Landrat

Az: KMS

Vorlage-Nr.	196/2015
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	
im Budget enthalten	nein
Auswirkung Finanzziel	nein
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	22.12.2015

Beschlussvorlage:

Satzung und Gebührenordnung der Kreismusikschule Peine

Beschlussvorschlag:

Der Satzung, einschließlich der Gebührenordnung, der Kreismusikschule wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

(LR)

(EKR / KBR / KSR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
ABKS (A.f.Bildung, Kultur u. Sport)	§ 71,1 NKomVG		14.01.2016					
KA (Kreisausschuss)	§ 76,1 NKomVG							
KT (Kreistag)	§ 58,1 NKomVG							

Sachdarstellung:

Seit 10.06.2005 besteht die aktuelle Schul- und Unterrichtsordnung, die der Vorlage beigelegt ist. Am 01.08.2012 trat die neue Entgeltordnung der Kreismusikschule Peine in Kraft.

Mit einer neuen Satzung sollen alle bisherigen Regelungen ersetzt werden. Die neue Satzung enthält sowohl eine Beschreibung des öffentlichen Auftrages als auch elementare Ergänzungen im Bereich der Studienvorbereitenden Ausbildung und der Kooperationen. Wichtige Elemente, wie die §16, §19 und §20, wurden ergänzt.

Wenn der Landkreis Peine für seine Leistungen künftig Gebühren statt Entgelte erhebt, so regelt er das Rechtsverhältnis zu den Empfängern dieser Leistung öffentlich-rechtlich.

Vorteil einer öffentlich-rechtlichen Regelung ist, dass die Gebühren per Leistungsbescheid geltend gemacht werden können und dieser nach dem VwVG vollstreckt werden kann. Bei einer zivilrechtlichen Regelung müsste der Vollstreckungstitel erst vor einem Zivilgericht erstritten werden.

Die neue Satzung ersetzt somit die Schul- und Unterrichtsordnung und beinhaltet als Anlage die Gebührenordnung mit integriertem Gebührentarif.

Den beigelegten neuen Tarifen der Kreismusikschule Peine liegt ein Tarifvergleich mit umliegenden Musikschulen zugrunde. Die Kreismusikschule Peine hat sich bei der Erhöhung im unteren Bereich des Durchschnitts orientiert und nach wie vor soziale Staffelungen und Ermäßigungen berücksichtigt. Flexible Angebote können mit dem neuen Tarifsystem durch 5er und 10er Karten umgesetzt werden.

Mit den erhöhten Gebühren werden jährliche Mehreinnahmen von ca. 44.000,00 € erwartet. Satzung und Gebührenordnung sollen zum Schuljahr 2016/17 am 01.08.2016 in Kraft treten.

Mit der Erhöhung reagiert die Kreismusikschule auf verbesserte Serviceangebote, einen massiven Ausbau der Angebotspalette und den Ausbau von Zweigstellen.

Gebührenordnung der Kreismusikschule Peine

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird regelmäßig monatlich im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. In Ausnahmefällen ist die Zahlung mittels Überweisung möglich.

Familienermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich, falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig den Unterricht der Kreismusikschule Peine besuchen für den 2. Teilnehmer um 10%, für den 3. Teilnehmer um 20% und für jeden weiteren Teilnehmer um jeweils 10 % zusätzlich.

Mehrfächerermäßigung

Besucht ein Teilnehmer mehr als einen Kurs der Kreismusikschule wöchentlich, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den 2. Kurs um 10%, für den 3. Kurs um 20% und für jeden weiteren Kurs um jeweils 10 % zusätzlich.

Sozialermäßigung

Beziehen Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule oder deren gesetzliche Vertreter Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (ALG II), wird für die Unterrichtsangebote eine Ermäßigung von 20% gewährt. Weitere Ermäßigungen können auf Antrag im Einzelnen durch die Kreismusikschulleitung genehmigt werden.

Ensemblefächer

Der Unterricht in den Ensemblefächern ist für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule kostenfrei. Externe zahlen je nach inhaltlichem Umfang und Teilnehmerzahl einen Kostenbeitrag (siehe Punkt c der folgenden Tabelle).

Ergänzungsfächer

Die Beiträge in den Ergänzungsfächern richten sich nach dem Umfang und der Teilnehmerzahl des jeweiligen Angebots und werden vorab gesondert mitgeteilt.

Gebührentarif

		Monatlicher Teilbetrag	Jahresentgelt
a.	<u>Elementarstufe / Grundstufe</u>		
aa.	Musikgarten / 45 Min. mit einem Elternteil	20,00 €	240,00 €
bb.	Musikalische Früherziehung / 45 Min.	25,00 €	300,00 €
cc.	Musikalische Grundausbildung / 45 Min.	25,00 €	300,00 €
dd.	Instrumentenkarussell / 45 Min.	28,00 €	336,00 €
b.	<u>Instrumental- und Vokalunterricht</u>		
aa.	Einzelunterricht		
	30 Minuten	60,00 €	720,00 €
	45 Minuten	90,00 €	1.170,00 €
bb.	2er Gruppe		
	30 Minuten	35,00 €	420,00 €
	45 Minuten	50,00 €	600,00 €
cc.	3er Gruppe		
	45 Minuten	35,00 €	420,00 €
	60 Minuten	45,00 €	540,00 €
dd.	4er Gruppe		
	45 Minuten	30,00 €	360,00 €
	60 Minuten	35,00 €	420,00 €

c.	<u>Ensemblefächer</u>		
aa.	Orchester, Chor, Ensembles	Kostenfrei für Musikschulschülerinnen und -schüler	
		5,00 € bis 20,00 € für Externe je nach Umfang und Teilnehmerzahl	
d.	<u>Ergänzungsfächer</u>		
aa.	Workshops, Seminare und Projekte	Die jeweiligen Entgelte richten sich nach dem Umfang der Veranstaltung	
bb.	Flexicards		
(1)	Flexicard 5 Einzel / 5 x 45 Minuten	125,00 € pro Karte	
(2)	Flexicard 5 2er Gruppe / 5 x 45 Minuten	70,00 € pro Karte / Person	
(3)	Flexicard 5 Ensemble / 5 x 45 Minuten	45,00 € pro Karte / Person	
(4)	Flexicard 10 Einzel / 10 x 45 Minuten	245,00 € pro Karte	
(5)	Flexicard 10 2er Gruppe / 10 x 45 Minuten	135,00 € pro Karte / Person	
(6)	Flexicard 10 Ensemble / 10 x 45 Minuten	85,00 € pro Karte / Person	
e.	<u>Studienvorbereitende Ausbildung</u>		
aa.	SVA-Halb	100,00 €	1.200,00 €
	45 Min. Hauptfach / 60 Min. Theorie / Workshops		
bb.	SVA-Voll	125,00 €	1.500,00 €
	45 Min. Hauptfach / 30 Min. Nebenfach / 60 Min. Theorie / Workshops		
f.	<u>Entgelt zur Miete von Instrumenten</u>		
	Miete (pro Instrument)		
aa.	bis 250,00 € Anschaffungswert	10,00 €	120,00 €
bb.	bis 1.000,00 € Anschaffungswert	15,00 €	180,00 €
cc.	über 1.000,00 € Anschaffungswert	20,00 €	240,00 €

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 01.08.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft.

7. Kosten, Entgelte

Kosten und Entgelte sind in einer gesonderten Ordnung geregelt. Die Höhe der Entgelte kann durch einen Kreistagsbeschluss verändert werden. Erfolgt die Änderung innerhalb eines Schuljahres, kann der Unterrichtsvertrag binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Halbjahresende gekündigt werden.

Verringert sich im Gruppenunterricht während eines Schuljahres die Teilnehmerzahl, so wird der Unterricht nur weitergeführt, wenn die verbliebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das höhere Entgelt zu zahlen bereit sind. Im anderen Fall wird der Unterricht zum Ende eines Schuljahresquartals beendet.

8. Haftung

Haftpflcht und Unfalldeckungsschutz bestehen nach den für den Landkreis Peine als Träger der Kreismusikschule geltenden Vorschriften.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

10. Inkrafttreten

Diese Unterrichtsordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Peine, den 10. Juni 2005

Der Landrat

Einhaus



Landkreis Peine



Schul- und Unterrichtsordnung

für die Kreismusikschule Peine

1. Aufgabe

Die Kreismusikschule Peine soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und -förderung sind ihre besonderen Aufgaben.

2. Aufbau

In Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) ist die Kreismusikschule Peine wie folgt gegliedert:

Elementarbereich

Der Musikgarten; Dauer: 1 Jahr;
Aufnahmealter: 2-4 Jahre mit einem Elternteil

Musikalische Früherziehung; Dauer: 2 Jahre;
Aufnahmealter: 4-5 Jahre

Musikalische Grundausbildung; Dauer: 1 Jahr;
Aufnahmealter: Kinder ab der 2. Klasse

Das Instrumentenkarussell; Dauer: ½ Jahr;
Aufnahmealter: Kinder in der 1.-4. Klasse

Fachunterricht

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht

Ergänzungsfächer

Musiklehre, Gehörbildung, Ensembles, Orchester

3. Unterricht

- 3.1** Die Arbeit der Kreismusikschule Peine ist an den Schuljahresrhythmus der allgemeinbildenden Schulen im Lande Niedersachsen gebunden.
- 3.2** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten im Hauptfach in der Regel eine Wochenstunde Unterricht. Die Unterrichtsstunde dauert im Elementarbereich 45 Minuten, im Einzelunterricht 30 bzw. 45 Minuten, im Gruppenunterricht (je nach Gruppenstärke) 30, 45 bzw. 60 Minuten.
- 3.3** Die Kreismusikschule behält sich vor, beim Nachholen ausgefallenen Unterrichts zusätzliche Unterrichtszeiten festzusetzen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Gruppen zusammenzufassen. Bei Krankheit der Lehrkraft besteht kein Anspruch auf einen nachzuholenden Unterricht. Unterricht, der von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern versäumt wird, wird nicht nachgeholt.
- 3.4** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.
- 3.5** Der erste Monat in der Musikalischen Früherziehung, in der Musikalischen Grundausbildung und im Musikgarten gilt als Probemonat, der kostenpflichtig ist. Eine Probezeit im Einzelunterricht wird in Abstimmung zwischen Fachlehrerin oder Fachlehrer und Musikschulleitung individuell festgelegt. Sie soll die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten.
- 3.6** Ein Wechsel von einer Instrumentalgruppe zur anderen bzw. von einem Instrument zum anderen im Laufe eines Schuljahres, ist nur mit Zustimmung der Musikschulleitung möglich.
- 3.7** Zur Mitwirkung in Ensembles und Orchester sind von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer vorgeschlagene Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet.
- 3.8** Der reguläre Instrumentalunterricht (außer in den Instrumentalklassen an allgemeinbildenden Schulen u.a.) während der Kreismusikschultage entfällt, um Sonderproben durchzuführen und Konzerte besuchen zu können. Der Unterricht im Elementarbereich findet kontinuierlich statt.

4. Aufnahme

- 4.1** Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an den Landkreis Peine (Sekretariat der Kreismusikschule) zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.2** Anmeldungen zum Elementarbereich werden ab 1. November für das jeweils kommende Schuljahr entgegengenommen. Für die anderen Unterrichtsfächer sind Anmeldungen jederzeit möglich.
- 4.3** Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Kreismusikschule Peine spätestens zum 31.05. des Jahres zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Kreismusikschule Ausnahmen zulassen. Aus betrieblichen Gründen kann die Kreismusikschule den Unterrichtsvertrag zum Quartalsende kündigen.

5. Veranstaltungen

Die von der Kreismusikschule angesetzten öffentlichen Veranstaltungen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts; ebenso die Klassenvorspiele der einzelnen Lehrkräfte. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für Lehrkräfte wie für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verbindlich.

6. Lernmittel

Instrumente und andere Lernmittel sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu stellen. Die Arbeitsmappen für das Fach Musikalische Früherziehung erhalten die Schülerinnen und Schüler je Mappe für 5,00 €. Soweit die Kreismusikschule Peine über eigene Instrumente verfügt, können diese an Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Vorschlag der Fachlehrerin und des Fachlehrers befristet gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Entleiherin oder des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter instand zu halten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Kreismusikschule Peine benannte Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiherinnen oder Entleiher bzw. gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.



Auszug aus der Entgeltordnung der Kreismusikschule Peine

Das Unterrichtsentgelt ist ein Monats- bzw. Jahresentgelt und wird in 4 Raten jeweils zum **01. September, 01. Dezember, 01. März, und 01. Juni** fällig.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kreismusikschulleitung. Bei vorzeitiger Auflösung des Unterrichtsvertrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR erhoben.

Das Entgelt ermäßigt sich, falls mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kreismusikschule Peine besuchen, für das 2. Kind um 10%, für das 3. Kind um 20%, für das 4. Kind um 30% usw. .

Beziehen Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule oder deren gesetzliche Vertreterin/ Vertreter Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (ALG II), wird für die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung ein Sockelbetrag von 20% der entsprechenden Entgelte erhoben; im Einzel- und Gruppenunterricht wird eine Ermäßigung von 20% gewährt. Weitere Ermäßigungen in Härtefällen können auf schriftlichen Antrag durch die Kreismusikschulleitung gewährt werden.

Der Unterricht in den Ergänzungsfächern/ Ensembles ist für Musikschulschülerinnen und Musikschulschüler kostenlos. Auswärtige zahlen für dieses Angebot 5 EUR im Monat.

Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Kreismusikschule zu vertreten hat, mehr als zwei Unterrichtsstunden aus, werden, beginnend mit der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde, die Entgelte anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt auf der Basis, dass sich die Unterrichtsstunde aus 1/ 40 des Schuljahresentgeltes errechnet.

Verringert sich im Gruppenunterricht während eines Schuljahres die Teilnehmerzahl, so wird der Unterricht nur weitergeführt, wenn die verbliebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das höhere Entgelt zu zahlen bereit sind. Im anderen Fall wird der Unterricht zum Ende eines Schuljahresquartals beendet.

Die Höhe der Entgelte kann durch einen Kreistagsbeschluss verändert werden.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 01.08.2005 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.

1	<u>Elementarausbildung</u>		
1.1	Musikgarten	monatlich	jährlich
	45 Minuten pro Woche, je ein Elternteil mit einem Kind	17,00 €	204,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung		
	45 Minuten pro Woche	22,00 €	264,00 €
1.3	Musikalische Grundausbildung		
	45 Minuten pro Woche	22,00 €	264,00 €
1.4	Instrumentenkarussell		
	45 Minuten pro Woche	25,00 €	300,00 €
2	<u>Instrumentalausbildung</u>		
2.1	Einzelunterricht		
	30 Minuten pro Woche	55,00 €	660,00 €
	45 Minuten pro Woche	80,00 €	960,00 €
2.2	2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	30 Minuten pro Woche	30,00 €	360,00 €
	45 Minuten pro Woche	45,00 €	540,00 €
2.3	3 Schülerinnen bzw. Schüler		
	45 Minuten pro Woche	35,00 €	420,00 €
2.4	4 und 5 Schülerinnen bzw. Schüler		
	45 Minuten pro Woche	30,00 €	360,00 €
2.5	6 und mehr Schülerinnen bzw. Schüler		
	60 Minuten pro Woche	30,00 €	360,00 €
3	<u>Workshops, Seminare und Projekte</u>	Die jeweiligen Entgelte richten sich nach dem Umfang der Veranstaltung.	
4	<u>Orchester, Ensembles, Ergänzungsfächer</u>	Der Unterricht in diesen Fächern ist für Musikschulschülerinnen und Musikschulschüler kostenfrei. Auswärtige Mitwirkende zahlen 5,00 EUR im Monat.	
5	<u>Entgelt zur Miete von Instrumenten</u>	20,00 € (pro Instrument)	



ANMELDUNG

Name, Vorname des Kindes:		Geburtsdatum:	
Straße/ Hausnummer		Telefon 1:	Telefon 2 / Mobil:
Postleitzahl:	Wohnort:	Fax:	E-Mail:
Name, Vorname des/ der gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin:			

Elementarbereich ☐ Der Musikgarten (1 J.) ☐ Musikalische Früherziehung (2.J.) ☐ Musikalische Grundausbildung (1 J.) ☐ Das Instrumentenkarussell (1/2 J.) ☐ Ich wünsche eine Beratung . Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite!	Instrumentalunterricht ☐ Instrument: _____ ☐ Gruppenstärke: _____ ☐ Ensemble: _____ Gewünschter Unterrichtstag: _____ (bitte mehrere Tage nach Präferenz angeben) Gewünschter Unterrichtsort: _____ Leihinstrument gewünscht: _____
Musikalische Vorbildung ☐ keine ☐ ja (bitte kurz erläutern): 	

Name, Vorname des/ der Zahlungspflichtigen:		☐ Ermäßigung aus sozialen Gründen (Nachweis erforderlich)
		☐ Geschwisterermäßigung
Straße/ Hausnummer:		Telefon:
Postleitzahl:	Wohnort:	
Kontonummer:	Bank:	Bankleitzahl:
Hinweis gemäß Datenschutz: Ihre Anmeldung wird bei uns elektronisch gespeichert und ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.		

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/ der gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin)

Satzung

für die Kreismusikschule Peine

vom.....

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 20.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM) des Landkreises Peine. Sie führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Peine“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden. Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen in Niedersachsen. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 2 Auftrag

Die Kreismusikschule (KMS) erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern (Kirchen, Seniorenheimen, Spielmannszügen etc.). Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Kreismusikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Kreismusikschule fördert das Musizieren in der Gemeinschaft, in dem sie ihren Schülerinnen und Schülern das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung stellt.

§ 3 Gebühren

Der Landkreis Peine erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten seiner Kreismusikschule Gebühren für die Teilnahme am Unterricht, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern als Schuljahresgebühr zu entrichten ist.

Die Gebühren sind nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt und richten sich nach der Gebührenordnung und dem aktuellen Gebührentarif. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der KMS, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des VDM. Die KMS ist in sechs Kompetenzbereiche untergliedert und wird durch die Musikschulleitung, die Bereichsleitungen, das Sekretariat und die Pressestelle organisiert. Die Kompetenzbereiche gliedern sich wie folgt:

- Musikalische Früherziehung
- Auslandspartnerschaften / Großensembles
- Kooperationen
- Demografischer Wandel / Inklusion
- Veranstaltungen / Konzerte
- Jazz / Rock / Pop

1. Ausbildung

Der Fächerkatalog richtet sich ebenfalls nach dem Strukturplan des VDM. Für den Unterricht gelten der VDM-Bildungsplan „Musik in der Elementar- / Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des VDM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Ausbildung der Kreismusikschule Peine gliedert sich in:

- Elementarstufe / Grundstufe
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemblefächer
- Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung

Der Elementarunterricht geht in der Regel dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts und für Schülerinnen und Schüler der Musikschule kostenfrei. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung (SVA), Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Kreismusikschule.

a. Elementarstufe / Grundstufe

aa.) Musikgarten

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder mit einem Elternteil
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

bb.) Musikalische Früherziehung (MFE)

Alter	4 bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	2 Jahre

cc.) Musikalische Grundausbildung (MGA)

Alter	Kinder der 2. Klassenstufe
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

dd.) Instrumentenkarussell

Alter	Kinder im Grundschulalter
Voraussetzungen	Möglichst eines der Angebote 1.) - 3.)
Unterrichtsform	Gruppe 3-6 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	½ Jahr

Das Instrumentenkarussell ist ein Orientierungsangebot und ermöglicht in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental- und Vokalunterricht. Weitere Unterrichtsfelder sind musikalische Kooperationsprogramme in den Kindertagesstätten und Schulen. Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperationen gestaltet.

b. Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:

Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente und Gesang.

Der Unterricht wird in Gruppen ab 2 Schülern oder im Einzelunterricht in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

c. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- und Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Ensembleangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Schülerinnen und Schülern der Kreismusikschule wird das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung gestellt.

d. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots. Dazu gehören insbesondere Gehörbildung, Musiklehre und Theorie und des Weiteren z.B. Musik und Bewegung oder Rhythmik. Über die Einteilung zu den Ergänzungsfächern entscheidet die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

e. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die Kreismusikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung und bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Die Pflichtbelegung in der SVA richtet sich nach dem jeweils gebuchten SVA Angebot der Musikschule (SVA-Halb oder SVA-Voll).

Interessenten können nur durch eine Aufnahmeprüfung in die SVA aufgenommen werden. Das SVA-Jahr beginnt jeweils am 01.11. Jährliche, zu bestehende Zwischenprüfungen im Hauptfach und in Theorie/Gehörbildung sind Voraussetzung für die Fortsetzung des Unterrichts. Die Förderung kann längstens 6 Jahre gewährt werden.

Über einen Ausschluss aus der SVA entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten, bzw. Teilnehmer.

2. Kooperationen

Die Kreismusikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Musikvereinen etc.

Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

3. Projekte und Veranstaltungen

Projekte und Veranstaltungen, z.B. Kurse, Workshops, Konzerte oder Musikschulfreizeiten sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Sie gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Kreismusikschule Peine.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldebogen / Online). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Kreismusikschule zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der erste Monat gilt als Probezeit, in der der Unterricht zu jeder Stunde gekündigt werden kann. Dennoch wird dieser Monat berechnet.

§ 6

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Kreismusikschule spätestens bis zum 31.05. schriftlich zugehen. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

Die Kreismusikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Satzung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Niedersachsen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer sowie Gruppenstärke werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler, bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 9

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die betreffende Lehrkraft oder das Sekretariat der Musikschule darüber frühestmöglich verständigt werden. Ein Anrecht auf Erstattung oder eine Ersatzstunde besteht nicht.

§ 10

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Bei Erkrankung der Lehrkraft, Fortbildungen oder dringenden dienstlichen Geschäften wird der Unterricht nicht nachgeholt. Ab der 3. Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch (siehe Gebührentarif, Anlage I).

§ 11

Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für fachgerechte Ausstattung.

§ 12

Miet- und Lehinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Die Nutzung der schuleigenen Instrumente ist gebührenpflichtig. Näheres wird in dem Gebührentarif (Anlage I) festgelegt.

§ 13

Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 14

Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

- die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft.
- die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums und der Bereichsleiter,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
- die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung / Genehmigung des Stundenplans,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebes
 - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
- die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 15

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet.

§ 16

Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tondarstellungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.). Mit Abschluss des Musikschulvertrages willigt der Musikschüler bzw. sein Erziehungsberechtigter/ seine Erziehungsberechtigte ausdrücklich in die Verwendung etwaiger Bild- und Tonaufnahmen ein.

§ 17

Öffentliches Auftreten

Die Kreismusikschule pflegt eine offene Kommunikation mit den Schülern, Eltern und Lehrkräften. Es ist ihr ein Anliegen, ihre Schülerinnen und Schüler auf öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und Prüfungen, in den an der Musikschule belegten Fächern, angemessen vorzubereiten. Daher wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen dem Fachlehrer und der Schulleitung umgehend mitteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles, die als solche in Erscheinung treten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung.

§ 18

Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschararbeit und zur Wahrung von Interessen wurde der Förderverein der Kreismusikschule Peine gegründet. Eine Elternvertretung befindet sich im Aufbau.

§ 19

Daten und Datenschutz

Die Kreismusikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 20

Urheberrecht

Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich, insbesondere ist das Vervielfältigen sowie die Verwendung von Kopien urheberrechtlich geschützter Noten untersagt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Peine,

Der Landrat